

Versicherungsbedingungen

- 2 -

- s) Heizungs-/Klimaanlage
Heizungsanlage (Zuluft, Gas oder Zentral), Klimaanlage;
- t) Elektronisches System
Umformer, Batterieladegerät, Gaswarner, elektrisches falt- oder klappbett, Hubbett, Sonnenkollektoren, Solarpaneele, Stufen bzw. Einstiegshilfen;
- u) Elektronische Geräte
Fernseher, SAT-Anlage, Rückfahrvideo, Alarmanlage, Parksensoren, elektrische Markise.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen und Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen sind nur dann versichert, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem oben genannten Teil ihre Funktionsfähigkeit verlieren und wenn keine pauschale Berechnung erfolgt.

§ 3 Welche Versicherungsleistung erbringen wir aus der Reparaturkostenversicherung?

1. Sofern eines oder mehrere versicherte Bauteile oder eine versicherte Einrichtung innerhalb der Laufzeit dieser Reparaturkostenversicherung ihre Funktionsfähigkeit unmittelbar verlieren und repariert werden, haben Sie Anspruch auf Erstattung der hierdurch anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt nicht, wenn der Verlust der Funktionsfähigkeit auf einen Fehler nicht versicherter Bauteile zurückzuführen ist.
2. Zu den unter den Versicherungsschutz fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind. Maßgeblich sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers. Keine Leistungen erbringen wir für vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
3. Maßgeblich für den Ersatz der Reparaturkosten ist die eingereichte Rechnung. Es werden jedoch maximal die Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet. Die Materialkosten erstatten wir höchstens nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers.
4. Für Wohnmobile ist von Ihnen ein Selbstbehalt auf die Materialkosten zu tragen. Dieser berechnet sich nach der Laufleistung des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens wie folgt:
 - 0 bis unter 100.000 km: 0 %
 - 100.000 bis unter 110.000 km: 10 %
 - 110.000 bis unter 120.000 km: 20 %
 - 120.000 bis unter 130.000 km: 30 %
 - 130.000 bis unter 140.000 km: 40 %
 - ab 140.000 km: 65 %
5. Für die Kabine und für Wohnwagen ist von Ihnen ein Selbstbehalt auf die Materialkosten zu tragen. Der Selbstbehalt berechnet sich nach dem Alter des Wohnmobils oder des Wohnwagens gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung wie folgt:
 - 0 bis unter 6 Jahre: 0 %
 - 6 bis unter 7 Jahre: 10 %
 - 7 bis unter 8 Jahre: 20 %
 - 8 bis unter 9 Jahre: 30 %
 - 9 bis unter 10 Jahre: 50 %
 - über 10 Jahre: 65 %
6. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Übernahme für Folgekosten oder Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Kraftstoffkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen). Nicht erstattet werden außerdem Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel und Filtereinsätze.
7. Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer üblicherweise einzubauenden Austauschereinheit, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten für eine Austauschereinheit, wie sie üblicherweise eingebaut wird. Dazu zählen auch die Kosten für den Ein- und Ausbau. Auch in diesem Fall finden Ziffer 3, 4 und 5 Anwendung.
8. Während der Dauer der Versicherung sind mehrere Versicherungsfälle versichert. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs begrenzt. Entscheidend ist der Zeitwert bei Eintritt des Schadensfalles.
9. Wenn das Wohnmobil oder der Wohnwagen bei Eintritt des Schadens bereits älter als 8 Jahre ist (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) oder ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 6 t hat, ist die Versicherungsleistung **je Schadensfall (Reparaturvorgang) auf maximal 1.500 € brutto** begrenzt. Für Wohnmobile und Wohnwagen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsantrags bereits 11 Jahre alt sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung), gilt Folgendes: Die Versicherungsleistung ist **für alle während der Dauer der Versicherung eintretenden Schadenfälle zusammen insgesamt auf 1.500 € brutto** begrenzt.

§ 4 Welche Leistungsvoraussetzungen bestehen?

Während der Dauer der Versicherung haben Sie

1. an dem Wohnmobil oder Wohnwagen die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten durchführen zu lassen. Diese sind beim Verkäufer oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchzuführen. Sie können diese aber auch in einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen lassen. Eine Überschreitung von bis zu 3.000 km der Hersteller-Kilometervorgabe bzw. drei Monate der Hersteller-Zeitvorgabe ist unschädlich. Allerdings steht bereits die Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe um mehr als 3.000 km oder der Hersteller-Zeitvorgabe um mehr als drei Monate einem Versicherungsanspruch entgegen, wenn die Überschreitung für den Eintritt des Schadens ursächlich ist oder daran mitgewirkt hat (Mitursächlichkeit). Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen;
2. zu unterlassen, am Kilometerzähler des Wohnmobils Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorzunehmen. Einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers müssen Sie uns unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigen;
3. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Wohnmobils oder Wohnwagens zu beachten.

§ 5 Was müssen Sie im Leistungsfall tun? (Obliegenheit)

Sie müssen uns den Schaden unverzüglich anzeigen. Die Reparatur darf **keinesfalls vor der Meldung des Schadens** durchgeführt werden. Wird eine Reparatur ohne vorherige Meldung des Schadens an uns durchgeführt, kann Ihr Anspruch aus der Reparaturkostenversicherung erlöschen. Beachten Sie hierzu bitte auch § 7.

Versicherungsbedingungen

- 3 -

Für die Meldung steht Ihnen eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline erreichen Sie unter 0711-82055-577 (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Sie können uns den Schaden auch per E-Mail melden. Senden Sie uns dazu eine E-Mail zusammen mit dem Kostenvoranschlag an fahrzeug@cardif.de.

§ 6 Welche weiteren Pflichten haben Sie im Versicherungsfall? (Obliegenheiten)

Sie haben nachfolgende Pflichten mitzuwirken:

1. Einem Beauftragten von uns ist jederzeit die Untersuchung des Wohnmobils oder Wohnwagens zu gestatten. Ihm sind auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Sie haben eine Reparatur beim Verkäufer oder bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen. Sie können diese aber auch bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen lassen.
3. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit zu mindern. Dabei haben Sie unsere Weisungen zu befolgen. Wenn die Umstände es gestatten, haben Sie solche Weisungen vor Beginn der Reparatur einzuholen.
4. Sie müssen die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum bei uns einreichen. Aus dieser müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein.

§ 7 Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung? (Obliegenheitsverletzung)

1. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht vorsätzlich nicht erfüllen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, sind wir zu Folgendem berechtigt: Wir können die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Sie können uns beweisen, dass Sie eine Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Sie können uns auch nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder ursächlich war für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles. Auch in diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie eine Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das gilt nicht, wenn Sie eine Mitwirkungspflicht arglistig verletzt haben. In diesem Fall müssen wir nicht leisten.
2. Begehen Sie eine Verletzung der Pflicht in der Absicht, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, müssen wir nicht leisten. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 8 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse unserer Leistungspflicht gibt es?

1. Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 - a) infolge eines Unfalls. Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen unmittelbar auf das Fahrzeug einwirken.
 - Das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken.
 - Das Fahrzeug muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen.
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen;
 - c) durch Entwendung. Als Entwendung gelten insbesondere Diebstahl oder Raub. Es zählen aber auch unbefugter Gebrauch und Unterschlagung dazu.
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (z. B. Marderbiss);
 - e) durch Sturm, Hagel oder Frost;
 - f) durch Blitzschlag;
 - g) durch Erdbeben oder Überschwemmung;
 - h) durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
 - i) durch Kriegereignisse jeder Art und Bürgerkrieg;
 - j) durch innere Unruhen;
 - k) durch Streik oder Aussperrung;
 - l) durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - m) durch Kernenergie;
 - n) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs wie z. B. Tuning oder Gas-Umbau. Dazu zählen auch V-Max-Aufhebungen.
 - o) durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller des Wohnmobils oder Wohnwagens zugelassen sind;
 - p) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles. Das gilt nicht, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht. Das gilt auch nicht, wenn das Teil bei Schadeneintritt von einem hierfür ausgebildeten Fachmann zumindest behelfsmäßig repariert war.
 - q) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder einen Mangel an Betriebsstoffen. Betriebsstoffe sind beispielsweise Kraftstoffe, Schmiermittel, Öle und Kühlwasser.
2. Sofern der Darlehensnehmer Ansprüche aus der gesetzlichen Mängelhaftung hat, ist der Leistungsanspruch aus der Reparaturkostenversicherung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat oder deren Behebung im Rahmen einer Garantie oder Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 9 Wann beginnt und endet die Versicherung?

1. Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsschein genannten Datum.
2. Die Dauer des Versicherungsschutzes für das Wohnmobil oder den Wohnwagen beginnt mit Ablauf der Hersteller- oder Werksgarantie. Verfügt das Fahrzeug zusätzlich über eine verlängerte Garantie des Herstellers („Herstelleranschlussgarantie“) beginnt der Versicherungsschutz mit Ablauf dieser verlängerten Garantie. Sofern das Fahrzeug über eine Händlergarantie oder eine Händlergewährleistung verfügt, beginnt die Dauer des Versicherungsschutzes mit Ablauf dieser Händlergarantie bzw. Händlergewährleistung.
3. Die von Ihnen gewählte Dauer des Versicherungsschutzes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
4. Die Versicherung endet nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Laufzeit. Darüber hinaus endet die Versicherung, sobald Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben. Maßgeblich ist, welches Ereignis zuerst eintritt.

§ 10 Was passiert bei Veräußerung des Fahrzeugs?

1. Veräußern Sie das Wohnmobil oder den Wohnwagen, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus der Reparaturkostenversicherung ein. Mit dem Eigentumsübergang gehen auch die Ansprüche aus der Reparaturkostenversicherung auf den Erwerber über.

Versicherungsbedingungen

- 4 -

2. Der Erwerber ist berechtigt, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht muss der Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausüben. Anderes gilt, wenn dem Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbes die bestehende Versicherung nicht bekannt war. In diesem Fall beginnt die Frist mit der Kenntnisnahme des Bestehens der Versicherung.
3. Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzeigen. Tun Sie und der Erwerber dies nicht, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Verlust des Versicherungsschutzes. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

§ 11 Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung?

Die Höhe Ihrer Prämie können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dort weisen wir auch die zurzeit gültige Versicherungssteuer aus.

§ 12 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

1. Die Prämien müssen Sie in Form einer Einmalprämie zahlen. Die Einmalprämie wird von Bank11 im Rahmen Ihres Darlehens mitfinanziert und von Bank11 an uns abgeführt.
2. Die Einmalprämie (Einlösungsprämie) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss der Versicherung zahlen. Sie müssen diese nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn zahlen.
3. Sie haben die Prämie rechtzeitig gezahlt, wenn die Prämie zum vereinbarten Termin bei uns eingeht.
4. Sie müssen die Prämien auf Ihre Gefahr zahlen. Ebenso müssen Sie die Prämien auf Ihre Kosten zahlen.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

1. Wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Den Rücktritt behalten wir uns bis zur Zahlung vor. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.
2. Haben Sie die Einmalprämie nicht fristgerecht gezahlt, müssen wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Den Hinweis erbringen wir durch gesonderte Mitteilung in Textform. Diesen können wir auch durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein erbringen. Unsere Pflicht zu leisten bleibt bestehen, wenn Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben. Das müssen Sie uns nachweisen.

§ 14 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird gewährt innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, wird Versicherungsschutz auch im europäischen Ausland gewährt. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Wohnmobil oder der Wohnwagen für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend außerhalb des Landes, in dem das Wohnmobil oder der Wohnwagen zugelassen ist, befindet.

§ 15 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Haben Sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Ersatzansprüche gegen Dritte, so haben Sie folgende Pflicht: Sie müssen diese Ansprüche schriftlich an uns abtreten. Diese Pflicht besteht jedoch nur bis zu der Höhe, in der wir aus der Versicherung leisten. Dies gilt ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 86 VVG. Geben Sie einen solchen Anspruch ohne unsere Zustimmung auf, werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Wir werden jedoch nur insoweit von unserer Leistungspflicht frei, als wir aus dem Anspruch hätten Ersatz erhalten können. Das gilt auch, wenn Sie ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben.

§ 16 Wann und wie können Sie die Versicherung widerrufen?

Alle Informationen rund um Ihr Widerrufsrecht finden Sie am Ende dieser Versicherungsbedingungen.

§ 17 Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. Sie und wir können die Versicherung innerhalb eines Monats nach Entscheidung über einen Leistungsfall kündigen. Die Versicherung endet dann 3 Monate nach der Kündigung zum Monatsende. Hierfür reicht eine Mitteilung in Textform. Die Versicherungsleistung wird durch eine solche Beendigung nicht berührt.
2. Übersteigt die Dauer der Versicherung 3 Jahre, so können Sie die Versicherung immer zum Schluss des dritten Jahres kündigen. Sie können sie aber auch zum Schluss eines jeden darauf folgenden Jahres kündigen.

§ 18 Welche Prämien zahlen wir Ihnen zurück, wenn die Versicherung gekündigt oder aufgrund einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland vorzeitig beendet wird?

Bei Kündigung der Versicherung oder bei Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Ausland nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Prämien bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. bis zum Zeitpunkt der Beendigung zu erbringen. Wurde die Prämie als Einmalprämie erbracht, erhalten Sie die nicht verbrauchte Einmalprämie zeitanteilig zurück. Hiervon erfolgt ein Abzug i. H. v. 10 % (Stornoabschlag).

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Der Abzug ist angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie nachweisen, dass der aufgrund der Kündigung vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Der Auszahlungsbetrag errechnet sich gem. folgender Formel:

$$90 \% \times \text{Versicherungseinmalprämie} \times (n-m)/n$$

Wobei n die ursprüngliche Versicherungsdauer in (gegebenenfalls aufgerundet) vollen Monaten und m die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abgelaufene Versicherungsdauer in (gegebenenfalls aufgerundet) vollen Monaten ist.

§ 19 Welche Prämien zahlen wir Ihnen zurück, wenn das versicherte Risiko wegfällt?

1. Das versicherte Risiko fällt weg, wenn am Wohnmobil oder Wohnwagen ein Totalverlust entsteht. Als Totalverlust gelten ein Totalschaden und eine Entwendung.
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten des versicherten Wohnmobils oder Wohnwagens 80 % oder mehr des Wiederbeschaffungswerts betragen. Ein Totalschaden kann entstehen aufgrund
 - a) Unfall
Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen auf das Wohnmobil oder den Wohnwagen einwirken.

Versicherungsbedingungen

- 5 -

- Das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Wohnmobil oder den Wohnwagen einwirken.
 - Das Wohnmobil oder der Wohnwagen muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen.
 - Das Ereignis muss während der Dauer der Versicherung eingetreten sein.
- b) Brand oder Explosion
c) Entwendung durch Diebstahl oder Raub.
2. Wird das versicherte Wohnmobil oder der versicherte Wohnwagen aufgrund einer Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts aus dem Verkehr gezogen, bleibt die Reparaturkostenversicherung davon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn das Wohnmobil oder der Wohnwagen nur vorübergehend stillgelegt wird. Sie können jedoch unter Vorlage der Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle die Beendigung der Reparaturkostenversicherung verlangen.
 3. Fällt das versicherte Risiko weg, endet Ihr Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
 4. Fällt das versicherte Risiko nach Ablauf der Frist für Ihren Widerruf weg, sind die Prämien bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos zu erbringen. Wurde die Prämie als Einmalprämie erbracht, erhalten Sie die nicht verbrauchte Einmalprämie zeitanteilig zurück.
Der Auszahlungsbetrag errechnet sich gem. folgender Formel:
Versicherungseinmalprämie x (n-m)/n
Wobei n die ursprüngliche Versicherungsdauer in (gegebenenfalls aufgerundet) vollen Monaten und m die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abgelaufene Versicherungsdauer in (gegebenenfalls aufgerundet) vollen Monaten ist.
 5. Der Wegfall des versicherten Risikos ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind uns geeignete Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Geeignete Nachweise sind unter anderem der Polizeibericht, das Gutachten des Kraftfahrzeugversicherers, die Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle. Wird uns der Wegfall des versicherten Risikos später als drei Monate nach dessen Wegfall angezeigt, erstatten wir die Prämien ab dem Zeitpunkt der Anzeige des Wegfalls des versicherten Risikos bei uns.

§ 20 Wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Mitteilungen müssen immer in Textform erfolgen.

§ 21 Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag und die Annahme des Antrags durch uns zustande. Danach erhalten Sie Ihren Versicherungsschein.

§ 22 Wann können wir die AVB anpassen?

1. Ist eine Bestimmung dieser AVB durch höchststrichterliche Entscheidung für unwirksam erklärt worden, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies können wir nur, wenn dies zur Fortführung Ihrer Versicherung notwendig ist. Gleiches gilt, wenn eine Bestimmung durch Gesetze, Verordnungen oder Entscheidungen der Aufsichtsbehörden für unwirksam erklärt wurde.
2. Die neue Regelung wird nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Interessen angemessen berücksichtigt.
3. Ist eine Änderung der AVB notwendig, weisen wir Sie in Textform darauf hin. Die neue Regelung wird dann zwei Wochen nach erfolgtem Hinweis Bestandteil des Vertrages. In unserem Hinweis werden wir Ihnen die für die Änderung entscheidenden Gründe mitteilen.

§ 23 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Versicherungsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Gleiches gilt für alle vor oder nach Abschluss der Reparaturkostenversicherung ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer der Versicherung auf Deutsch.

§ 24 Welches Recht findet Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Bei Klagen von Ihnen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag haben Sie bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.
2. Klagen gegen Sie aus dem Versicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, gilt folgendes: Die Klage gegen Sie kann bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Gleiches gilt, wenn bei Erhebung der Klage weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind.

§ 26 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73). Diese hat ihren Sitz in der Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Hauptbevollmächtigter: Nicolas Pörtl. Hauptsitz der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrates); Vorsitzender des Verwaltungsrates: Renaud Dumora.

§ 27 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., Paris, besteht in der Sach- und Schadenversicherung.

§ 28 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Wo können Sie sich beschweren?

1. Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. unterliegt als deutsche Zweigniederlassung hinsichtlich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution.

Versicherungsbedingungen

- 6 -

2. Eine Beschwerde können Sie direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
3. Eine Beschwerde können Sie darüber hinaus an folgende Beschwerdestellen richten:
 - Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Telefonnummer: +49 711/82055-423 (montags bis freitags 8.00 bis 18.00 Uhr), Faxnummer +49 711/82055-525, E-Mail: beschwerde@cardif.de
 - Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Wir werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teilnehmen.
4. Sie haben außerdem das Recht bei Gericht gegen uns zu klagen

§ 29 Wie können Sie uns kontaktieren?

Sie können sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden.

- Wenn Sie uns Post senden möchten, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.
- Für allgemeine Anfragen zum Produkt erreichen Sie uns per E-Mail unter bestand@cardif.de. Wir sind auch gerne telefonisch für Sie da. Die Telefon-Nummer lautet: +49 711/81475-555. Unter dieser Nummer sind wir montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Wenn Sie uns Ihr Anliegen per Fax senden möchten, richten Sie dieses bitte an die Fax-Nummer +49 711/82055-499.
- Wenn Sie uns einen Leistungsfall melden möchten, schreiben Sie uns an fahrzeug@cardif.de. Sie können Ihren Leistungsfall auch telefonisch melden. Unsere Service-Hotline erreichen Sie montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Wählen Sie dazu die Telefonnummer +49 711/82055-577. Die Faxnummer lautet: +49 800/1014506.

§ 30 Welchem Garantiefonds gehört der Versicherer an?

Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. sowie die Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, gehören keiner Insolvenzeinrichtung an. Eine Insolvenzeinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.

Hinweise zum Widerrufsrecht und zur Datenverarbeitung/Datenübermittlung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Fax: +49 711/82055-499, E-Mail: bestand@cardif.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Versicherungsjahr der im Versicherungsschein ausgewiesenen Gesamtprämie für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Versicherungsbedingungen

- 7 -

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages,
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

I. Datenübermittlung

1. Im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz bei der Cardif Allgemeine Versicherung und der Cardif Lebensversicherung werden Daten vom Vermittler bzw. dessen Untervermittler an Cardif weitergegeben.
2. Des Weiteren übermittelt Cardif personenbezogene Daten an die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH zum Zwecke der Vertragsverwaltung. Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn der Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag Leistungen beantragt hat.

II. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. (nachfolgend: „Cardif“ genannt) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., beide: Dieselstraße 5, 70839

Versicherungsbedingungen

- 8 -

Gerlingen, Telefon +49 711 82055-0, Fax +49 711 82055-499, E-Mail-Adresse info@cardif.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post, oder Fax unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@cardif.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Der Abschluss des Versicherungsvertrages und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Abschluss des Versicherungsvertrages gemäß Art. 6 b DSGVO

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, sind Sie als Versicherungsnehmer versichert. Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur Unterstützung in der Beantwortung Ihrer Anfragen und zur Ausstellung des Versicherungsscheins oder zur Rechnungsstellung. Weiterhin verarbeiten wir Ihre Daten auch zur Prüfung des Anspruchs auf eine Versicherungsleistung und zur Auszahlung der Versicherungsleistung.

Erfüllung von gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen gemäß Art. 6 c DSGVO

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, wie z. B. um Betrugsfälle zu verwalten, zu verhindern und aufzudecken; zur Überwachung und Meldung von Risiken (Finanz-, Kredit-, Rechts-, Compliance- oder Reputationsrisiken usw.); um bei Bedarf Anrufe, Chats, E-Mails usw. aufzuzeichnen; zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; zur Einhaltung der Vorschriften über Sanktionen und Embargos durch unseren Know Your Customer (KYC)-Prozess (zur Identifizierung und Überprüfung Ihrer Identität, Überprüfung Ihrer Daten auf Sanktionslisten); um auf eine offizielle Anfrage von ordnungsgemäß autorisierten lokalen oder ausländischen Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, Schiedsrichtern oder Mediatoren, staatlichen Behörden, oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Ombudsmann) zu antworten.

Erfüllung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 f DSGVO

Weiterhin benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unseres berechtigten Interesses wie z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; zur Durchführung des Inkassos; zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben; zur Erstellung von aggregierten Statistiken, Tests und Modellen zum Zweck der Forschung und Entwicklung, um das Risikomanagement unserer Unternehmensgruppe zu optimieren oder um bestehende Produkte und Dienstleistungen zu verbessern bzw. neue zu entwickeln; zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität unserer Produkte oder Dienstleistungen; zur Optimierung und Automatisierung unserer betrieblichen Prozesse (z. B. Erstellung eines FAQ-Chatbots); zur Vermeidung potenzieller Sicherheitsausfälle und um das Sicherheitsmanagement zu verbessern; zur Verbesserung des Risiko- und Compliance-Management; für die Gewährleistung des IT-Betriebes und der IT-Sicherheit.

Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann jederzeit formfrei unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse, Ihres Geburtsdatums und ggf. einer Vertragsnummer bei uns erfolgen und sollte gerichtet werden an: Datenschutz@cardif.de. oder per Post oder Fax an Cardif, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.

III. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Identifikationsinformationen (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort);
Kontaktinformationen (z.B. Adresse, Postleitzahl, Wohnort, E-Mail, mobile Telefonnummer, Festnetznummer);
Bank- und Finanzdaten (z.B. Bankkontodaten, Kaufvertrag);
Kfz-Daten (z.B. Fahrzeugdaten, Kostenvoranschlag, Reparaturkostenrechnung, Fahrzeug- und Schadengutachten, Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Zulassungsdatum, Laufleistung, Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle);
Sonstige Daten (z.B. Abtretungserklärung von Reparaturkosten im Schadenfall von Ihnen an die Werkstatt, polizeilicher Unfallbericht, Strafanzeige, Dokumente über die Veräußerung des Kfz/Wohnwagens/Wohnmobils/Motorrads, z.B. Kaufvertrag).

IV. Von wem erheben wir personenbezogene Daten?

Wir erhalten Ihre Daten direkt von der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, wenn Sie den Versicherungsvertrag abschließen oder einen Versicherungsfall melden. Weiterhin erfassen wir Informationen über Personen, die keine direkte Beziehung zu uns haben, aber mit Ihnen in Verbindung stehen, wie zum Beispiel:

Familienmitglieder; Rechtsnachfolger/Erben; Gesetzliche Vertreter (Vollmacht); Rechtsanwälte.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten Dritter wie die oben aufgeführten zur Verfügung stellen, denken Sie bitte daran, die Personen, die die Daten zur Verfügung stellen, zu informieren, dass wir ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und verweisen Sie diese Person auf die vorliegende Datenschutzerklärung.

V. An wen geben wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

a. Informationsaustausch außerhalb von Cardif

Versicherungsbedingungen

- 9 -

Um einige der in dieser Erklärung beschriebenen Zwecke zu erfüllen, können wir Ihre personenbezogenen Daten weiterleiten an:

- Dienstleister, die in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen (z.B. Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung, IT-Dienstleistungen, IT Sicherheit und Datenschutz, Callcenter, Postverarbeitung, Akten-/Datenträgervernichtung, Lettershop, Druckdienstleister, Inkassobüro). Diese Dienstleister unterliegen strengen vertraglichen Vereinbarungen. Bitte beachten Sie auch unsere Dienstleisterliste auf unserer Webseite (<https://www.bnpparibascardif.de/web/guest/dienstleisterliste> übertragene Aufgaben als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO);
- Gesetzliche Vertreter;
- Vermittler/Untervermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Untervermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler/Untervermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Versicherungsvertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Im Schadensfall gibt der Vermittler/Untervermittler Vertragsdaten sowie Daten, die im Zusammenhang mit den Schadenfall stehen, zur Schadenfallbearbeitung an uns weiter.
- Datenverarbeiter in der Unternehmensgruppe: Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für Inkasso (z. B. Einzug der Versicherungsprämie) und Exkasso (z. B. Leistungszahlungen) oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.
- Externe Dienstleister: Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister (z.B. Reparaturdienstleister). Bitte beachten Sie dazu die Dienstleisterliste auf der Webseite (<https://www.bnpparibascardif.de/web/guest/dienstleisterliste> Datenverarbeitung ohne Auftragsverarbeitung);
- Bestimmte reglementierte Berufe wie Rechtsanwälte, Notare, Ratingagenturen oder Wirtschaftsprüfer, wenn dies unter bestimmten Umständen erforderlich ist (Rechtsstreitigkeiten, Audit usw.);
- Gläubiger oder Insolvenzverwalter, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anfragen;
- Lokale oder ausländische Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, Schiedsrichter oder Mediatoren, staatliche Behörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder öffentliche Einrichtungen, Ombudsmann, denen gegenüber wir oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe zur Offenlegung verpflichtet sind, gemäß
 - deren Aufforderung;
 - Reaktion auf eine Angelegenheit, Klage oder ein Verfahren
 - Einhaltung der Vorschriften oder Anweisungen der Behörde, die für uns oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe gelten.

b. Informationsaustausch innerhalb der BNP Paribas Gruppe

Auf Grundlage unserer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen geben wir personenbezogene Daten innerhalb der BNP Paribas-Gruppe weiter, z.B. zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung; Einhaltung der Vorschriften über Sanktionen und Embargos durch unseren Know Your Customer Prozess; zur Betrugsbekämpfung und zu Compliance- und Risikozwecken.

c. Weitergabe aggregierter oder anonymisierter Daten

Wir geben aggregierte oder anonymisierte Daten innerhalb und außerhalb der BNP Paribas-Gruppe weiter. Sie können anhand dieser Daten nicht identifiziert werden.

VI. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vollautomatisiert vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

VII. Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten über den Zeitraum, der zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich ist, oder über einen anderen Zeitraum, der sich auf unsere betrieblichen Anforderungen, wie z. B. die ordnungsgemäße Vertragsverwaltung Ihrer Versicherungsverträge, die Erleichterung der Kundenbetreuung und die Beantwortung von Rechtsansprüchen oder regulatorischen Anforderungen, bezieht. Versicherungsscheine werden 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages aufbewahrt.

VIII. Welche Rechte haben Sie und wie können Sie diese ausüben?

Betroffenenrechte:

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft, Art 15 DSGVO, über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den Voraussetzungen der Regelungen der DSGVO die Berichtigung, Art 16 DSGVO, die Löschung, Art 17 DSGVO, und die Einschränkung der Verarbeitung, Art 18 DSGVO, Ihrer Daten verlangen. Ihnen steht ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Die Rechte können unter den Einschränkungen gesetzlicher wie betrieblicher Interessen stehen – in diesem Falle wird Ihnen auf Basis Ihrer Auskunftsrechte eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt.

Versicherungsbedingungen

- 10 -

IX. Beschwerderecht

Wenn Sie die oben genannten Rechte ausüben möchten, senden Sie bitte einen Brief, ein Fax oder eine E-Mail an die folgende Adresse:

Cardif Allgemeine Versicherung
und
Cardif Lebensversicherung
- Datenschutz-
Dieselstraße 5,
70839 Gerlingen
Telefon +49 711 82055 0
Fax +49 711 82055 499
E-Mail-Adresse: datenschutz@cardif.de

Gemäß den geltenden Vorschriften sind Sie neben Ihren oben genannten Rechten auch berechtigt, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde, z. B. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, oder einen in Ihrem Zuständigkeitsbereich amtierenden Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden.